

Billhardt K.

Gartenordnung

Sie ist Bestandteil der Vereinsatzung des
Kleingärtnervereins „Jüdenhügel“ e.V.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dauerkleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns.
Sie dienen im Allgemeinen in ihrer Gesamtheit der gärtnerischen Betätigung, der Gesunderhaltung sowie der Freizeitgestaltung und Erholung der Bürger und im besonderem den jeweiligen Mitgliedern des Kleingärtnervereins.

Pachtverhältnisse und Gemeinschaftsinteresse erfordern daher eine enge Zusammenarbeit und weitgehende Übereinstimmung innerhalb der Mitgliedschaft eines Vereins auf einer vielseitigen Ebene. Sie zu regeln und zu garantieren erfordert, nach der Rechtsnormen zu handeln.

Dem Verein obliegt es, im Rahmen seiner Möglichkeiten und unter Wahrung gesetzlicher und satzungsrechtlicher Bestimmungen dieser Vorgabe Rechnung zu tragen. Diese Aufgabe erfordert von allen Beteiligten vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäßes Verhalten im Rahmen der übernommenen Verpflichtungen und gegenseitige Rücksichtnahme.

2. Besondere Bestimmungen

§1 Zweck und Verwaltung der Anlage

Zum Zwecke des Kleingärtnervereins „Jüdenhügel“ e.V. gehört insbesondere die Wahrung und Verbesserung eines entsprechenden Gesamteindruckes der Kleingartenanlage sowie die sinnvolle Nutzung.

Dies geschieht unter Berücksichtigung sämtlicher für die Beschaffenheit und Gestaltung der Anlage geltenden Bestimmungen sowie die Klärung aller auftretenden Fragen, die im Zusammenhang mit dem Pachtverhältnis sowie der Mitgliedschaft im Kleingärtnerverein stehen.

Die Verwaltung der Anlage erfolgt durch den Vorstand gemäß geltendem Vereinsrecht.

Im Interesse des Einzelnen und zum Wohle der Gemeinschaft ist daher den Weisungen des Vorstandes und der Vereinsvertreter, die mit bestimmten Aufgaben betraut wurden, Folge zu leisten, ihnen ist bei Notfällen (Havarie) und Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes der Zutritt zum Garten gestattet.

§2 Nutzung und Gestaltung des Kleingartens

Die Kleingärten dienen dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (kleingärtnerische Nutzung). Der Nutzer ist verpflichtet, den

Kleingarten im Sinne dieser Kleingärtnerischen Nutzung ordnungsgemäß zu bewirtschaften und in guten Kulturzustand zu erhalten.

Deshalb gilt als Orientierung für die Gestaltung und Nutzung einer Parzelle in Kleingartenanlagen die Drittelteilung, d.h.:

- Ein Teil für Obst- und Gemüseanbau,
- Ein Teil für Ziersträucher und Blumen,
- Ein Teil für Laube, Freisitz, Rasen- und Spielflächen.

Der Anbau von Gartenerzeugnissen muss so erfolgen, dass Nachbarn nicht in ihrer Gartennutzung beeinträchtigt werden.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass bei normalem Pflanzenwachstum ein Überhang über die Gartengrenze nicht entsteht (siehe Anlage2).

Als Bäume dürfen in den Garten nur Obstbäume (Niederstamm oder Spindel) angepflanzt werden. Das Anpflanzen anderer Bäume (Laub- und Nadelbäume), hochwachsender Sträucher sowie die Neuanpflanzung mit Koniferen ist nicht gestattet. Gehölze, die nicht den Festlegungen des Bundeskleingartengesetzes entsprechen und bei einer Schätzung des Gartens auch nicht berücksichtigt werden, sind bei einem Pächterwechsel vom bisherigen Pächter zu roden.

Die Anpflanzung von Wirtspflanzen für Krankheiten an Obstgehölzen ist im Kleingarten nicht gestattet (siehe Anlage1).

§3 Umweltschutz und Schädlingsbekämpfung

Alle Mitglieder der Kleingartenanlage sind zum Schutz der Umwelt verpflichtet. Es sind insbesondere alle Handlungen zu unterlassen, die eine Beeinträchtigung der Umwelt hervorrufen können.

Zum Pflanzenschutz, zur Schädlingsbekämpfung und zur Düngung sind vorrangig natürliche Methoden anzuwenden. Die Benutzung chemischer Mittel darf nur strengster Beachtung der Anwendungsvorschriften für die Mittel erfolgen.

Die Benutzung derartiger Mittel ist untersagt, wenn hierdurch eine Beeinträchtigung anderer Pächter möglich werden kann. Spritzungen sind nur an windstillen Tagen und nur mit gesetzlichen zugelassenen Mitteln durchzuführen. Auf die Verwendung von hochkarätigen Giftspritzmitteln ist grundsätzlich zum Wohle des Umweltschutzes zu verzichten. Sollte eine Anwendung unumgänglich sein, ist sie nur in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachmann durchzuführen.

Das Verbrennen von Rückständen aller Art ist nicht gestattet. Vorhandene Öfen oder eventuelle Heizungen dürfen nur mit dafür vorgesehenen Brennstoffen betrieben werden.

§4 Kleintierhaltung

Die Tierhaltung in den Kleingärten ist untersagt. Kleingärtner, die in der eigenen Wohnung ein Haustier, insbesondere Hunde oder Katzen, halten und diese mit in die Gärten bringen, haben dafür zu sorgen, dass diese in den Gemeinschaftswegen an der Leine oder in anderer geeigneter Weise geführt werden, so dass eine Belästigung

oder Gefährdung ausgeschlossen wird. Dies gilt auch für Besucher der Anlage mit einem Haustier schlechthin. Hinterlassener Tierkot ist vom Halter zu entfernen. Im Garten selbst dürfen angrenzende Kleingärtner nicht durch das mitgebrachte Haustier belästigt werden.

§5 Natur- und Vogelschutz sowie Landschaftspflege

Im Interesse des Vogelschutzes sind Hecken aller Art nicht zwischen dem 1. April und 20. Juni eines Jahres zu schneiden, um die Brutphase der einzelnen Vogelarten nicht zu stören. Eine sinnvolle Landschaftsgestaltung wird erreicht, wenn das Mitglied seinen abwechslungsreich gestalteten Kleingarten die notwendige Pflege angeeignet lässt und mithilft, im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit die Grün- und Pflanzenflächen der Gemeinschaftsanlage zu hegen und pflegen.

§6 Fachberatung

Den Mitgliedern des Kleingärtnervereins wird empfohlen, an den fachlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Termine solcher Veranstaltungen werden vom Vorstand des Vereins bekannt gegeben.

§7 Einrichtung von Baulichkeiten – Genehmigungsverfahren

Gemäß geltendem Recht sowie Bestimmungen des Bebauungsplanes der Stadt Bad Langensalza darf in der Dauerkleingartenanlage des Kleingärtnervereins „Jüdenhügel“ e.V. auf je einer Gartenpachtfläche eine ebenerdige, eingeschossige und nicht unterkellerte Gartenlaube bis zu einer Größe von 24 qm Grundfläche einschließlich eines überdachten Freisitzes errichtet werden. Die maximale Firsthöhe der Laube darf 3,50 m nicht übersteigen. Die Dachüberstände außerhalb des zusätzlich zum überdachten Freisitz dürfen nicht mehr als 20 % der Grundfläche betragen (max. 50 cm). Der Abstand zum Gartennachbarn beträgt bei Neubauten mindestens 2,50 m, es sei denn, dass eine Grenzbebauung möglich ist. Die Lauben sollen in einer Reihe zueinander angeordnet werden. Der Bau einer Gartenlaube ist genehmigungspflichtig. Bauanträge sind beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu stellen. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Baugenehmigung vorliegt.

Das gleiche gilt für Um- und Anbauten, wenn dadurch eine Vergrößerung der Gartenlaube erreicht wird. Das Höchstmaß von 24 qm darf jedoch nicht überschritten werden. Die Baugenehmigung erteilt die zuständige Behörde.

Bei allen Anbauten und Umbauten ist grundsätzlich zu beachten, dass alle Räume oder Funktionen unter einem Dach angebaut werden und sich gut in die Gesamtlage einpassen.

Bestandsgeschützte Lauben können unverändert genutzt werden. Der Bestandsschutz bleibt bei Pächterwechsel erhalten.

Wird eine Gartenlaube oder ein anderes Gebäude abgerissen bzw. zerstört, erlischt der Bestandsschutz.

Es können Kleingewächshäuser, bis zu einer Größe von 12 qm Grundfläche errichtet werden. Da diese nicht genehmigungspflichtig sind, kann der Vorstand bei zweckfremder Nutzung den sofortigen Abriss anordnen, wenn nach einer festgesetzten Frist von 14 Tagen die festgestellten Mängel nicht beseitigt wurden. Die errichtete Gartenlaube soll der kleingärtnerischen Nutzung dienen und dem Kleingärtner auch einen vorübergehenden Aufenthalt ermöglichen. Dauerndes Wohnen jedoch stellte eine Zweckentfremdung dar und ist nicht gestattet.

§8 Einhaltung von Ruhe und Ordnung

Jeder Gartenfreund und seine Angehörigen sowie Gäste sind verpflichtet, Ordnung in ihrem Garten zu halten und sich so zu verhalten, dass die Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage nicht gestört, sowie das Gemeinschaftsleben nicht beeinträchtigt wird.

Die Ruhezeiten sind in unserer Gartenanlage

Montag bis Samstag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Sonntags und an Feiertagen ganztägig einzuhalten.

Während dieser Zeit dürfen keine Tätigkeiten ausgeführt werden, die zu einer Belästigung anderer Gartenfreunde führen könnten. Die Benutzung von Gartengeräten (Rasenmäher, Häcksler, Motorsägen und ähnliches) ist während dieser Zeiten untersagt. Rundfunkgeräte und andere Anlagen zur Tonwiedergabe sind so zu betreiben, dass eine Beschallung anderer Gärten weitgehend vermieden wird. Das Fahrrad fahren und der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist in der Kleingartenanlage verboten.

§9 Entsorgung von Abfällen

Für die Entsorgung von Abfällen aller Art ist jeder Gartenfreund selbst verantwortlich. Seitens des Kleingartenvereins besteht keine Verpflichtung, die aus der Nutzung der Parzelle Entsprechenden Abfälle zu entsorgen. Bei dem Verbringen der Grünabfälle in die Grüncontainer ist darauf zu achten, dass evtl. beim Transport „verlorene“ Abfälle von den Wegen in unserer Anlage vom Verursacher umgehend ebenfalls entsorgt werden.

§10 Einfriedungen / Abgrenzungen / Tore

Die Gärten sind gegenüber den allgemeinen Wegen durch einen Zaun abzugrenzen. Eine Abgrenzung durch eine Hecke ist nicht zulässig. Ob eine Abgrenzung zum Nachbargarten erfolgt oder nicht, ist persönliche Sache zwischen Nachbarn. An der Eingangspforte innerhalb der Gartenanlage ist die Nummer des Kleingartens deutlich lesbar anzubringen.

Die Türen der Kleingartenanlage sind zu schließen.

von Mai-September ab 20.00 Uhr

von Oktober-April ab 17.00 Uhr

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, die zu der Parzelle gehörenden sowie die angrenzenden Wege innerhalb unserer Anlage in ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die angrenzenden Wege sind regelmäßig von Bewuchs zu befreien. Dies gilt auch auf die Säuberung der Wege durch heruntergefallenes Obst.

Innerhalb der Gartenanlage darf die Hecke nicht höher als 1,20 m sein.
Die Außenumzäunung (Hecken und Rasen) wird von jeder Parzelle selbst gepflegt.
Die Außenumzäunung (Hecke) unterhalb (**Sondershäuser Str.**) wird in Gemeinschaft gepflegt. Unser Gemeinschaftsgarten wird ebenfalls gemeinschaftlich in Ordnung gehalten.

§11 Trinkwasserversorgung

Den Anweisungen unserer Wasserwarte ist Folge zu leisten. Das betrifft insbesondere den Ein-/und Ausbau der Wasseruhren zu den vorgegebenen Zeiten. (April / Oktober)
Die Wasseruhr darf nicht älter wie 10 Jahre sein.
Eine ehrliche Angabe über den eigenen Wasserbedarf in der Parzelle ist für die Jahresabrechnung der gesamten Kleingartenanlage von großer Bedeutung.

§12 Elektroenergieversorgung

Die Versorgung der Parzellen erfolgt über eine Verteilungsanlage – außer den Parzellen 1/7/12/13/14/15/16/17/.Das
Das Entfernen der Plomben ist strengsten untersagt.
Die Jahresabrechnung ist von großer Bedeutung.

§13 Gewährleistungen

Die Kleingartenanlage übernimmt keine Gewähr für eine unterbrechungsfreie Versorgung der Gärten mit Wasser und Elektroenergie. Eine Haftung für eventuelle aufgrund einer Versorgungsunterbrechung eingetretene Schäden durch die Kleingartenanlage ist ausgeschlossen.
Wird durch unsere verantwortlichen Gartenfreunde für Wasser und Energie bei eventuell auftretenden Schäden an Wasser-oder Stromleitungen festgestellt, dass der Pächter aufgrund unsachgemäßen Handels diese verursacht hat, so gehen die Kosten der Reparaturen zu Lasten des Verursachers.

§14 Änderungen persönlicher Daten

Jeder Nutzer eines Kleingartens ist verpflichtet, Änderungen seiner persönlichen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer) dem Vorstand der Kleingärtneranlage unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
Folgen, die sich aus unterlassenen Änderungsmitteilungen ergeben, gehen zu Lasten des jeweiligen Mitgliedes.

§15 Sprechstunden des Vorstandes

Der Vorstand führt in den Monaten April bis Oktober eine Sprechstunde durch.
Sie finden jeweils am 1. Samstag im Monat von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr statt.

§17 Gemeinschaftsarbeit

Zur Verbesserung bzw .zum Erhalt der Einrichtung der Gartenanlage ist jeder Gartenfreund verpflichtet, Arbeitsstunden zu leisten.

Diese werden in der jährlichen Mitgliederversammlung durch einen Finanzplan beschlossen. (siehe Anlage3)

Die Arbeitsstunden werden jährlich angerechnet. Der Betrag pro nicht geleistete Stunde wird jährlich neu beschlossen.

§18 Einhaltung der Gartenordnung

Die Kleingartenordnung des Vereins wird mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung rechtswirksam.

Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und bildet die Grundlage über die Verhaltensweise des Vereins.

Verstöße und Zuwiderhandlungen werden einsprechend der Satzung des Vereins geregelt.

Über Änderungen oder bei allen in der Satzung und in der Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Eigenmächtige Verhandlungen der Kleingartenpächter mit dem Bodeneigentümer sind entsprechend dem Pachtvertrag ausgeschlossen.

Die Mitglieder des Vereins wenden sich mit Fragen des Vereins-und Pachtrechtes generell an den zuständigen Vorstand.

Die vorliegende Gardenordnung tritt mit der Übergabe an die Mitglieder unseres Vereins anlässlich unserer Mitgliederversammlung am 14.09.2013 in Kraft.

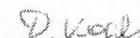
Maik Sellmann
Vorsitzender



Karsten Billhardt
Stellvertreter



Hier folgen die Unterschriften der Vorstandsmitglieder

Doreen Koch, 

Grit Mickley 

Tino Riedel 

Siegfried Möschner 

Marcel Simon 

Anlage 1

Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden sollten:

- Felsenmispel (Cotoneaster)
- Weißdorn (Crataegus)
- Feuerdorn (Pyracantha)
- Eberesche (Sorbus)

- Stranvaesie (Stranvaesia)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Haferschlehe (Prunus insititia)
- Gemeiner Bocksdorn (Lycium halimifolium)
- Sadebaum (Juniperus sabina)
- Hopfenklee (Medicago lupulina)
- Hahnenfußarten (Ranunculus acer)
- Weißklee, Inkarnatklee (Trifolium)
- Steinklee (Melilotus alba)
- Wacholder

Anlage 2

Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände

	Reihen- entfernung	Abstand in der Reihe	Mindest- entfernung v. d. Grenze
	m	m	m
Apfel Niederstamm bis 60 cm Viertelstamm 80 cm	3,50 - 4,00 Ein- zelbaum	2,50 - 3,00	2,00 4,00
Birne Niederstamm bis 60 cm Viertelstamm 80 cm	3,00 - 4,00 Ein- zelbaum	3,00 - 4,00	2,00 4,00
Quitte	3,00 - 4,00	2,50 - 3,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm 60 cm	4,00	4,00 - 5,00	2,00
Pflaume	3,50 - 4,00	3,50 - 4,00	3,00
Pfirsich / Aprikose Niederstamm 60 cm	3,50 - 4,00	3,00	3,00
Süßkirsche	Einzelbaum		4,00
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindel und andere kleinkronige Baumform	schwach wach- sende stark wachsende		1,50 2,00
Schwarze Johannisbeere / Jochelbeere Büsche und Stämmchen	2,50	1,50 - 2,00	1,25
Johannisbeere rot u. weiß Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 - 1,25	1,00
Stachelbeere Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 - 1,25	1,00
Himbeeren in Spalierziehung	1,50	0,40 - 0,50	0,75
Brombeeren in Spalierziehung rankend aufrechtstehend	2,00 1,50	2,00 1,00	1,00 0,75
Ziergehölze und Hecken			2,50 1,50
Komposthaufen			0,80